

PREISLISTE 2012

- SageNewClassic 5.1 Englisch
- Classic Line 4.x Englisch

Englische Version zur Sage New Classic

Unverbindliche Preisempfehlung (in Euro)

Lizenzen ^{1) 4)}	Preise Neulizenz	Upgrade ohne SPV ³⁾	Upgrade mit SPV ³⁾
Finanzbuchhaltung Hauptmodul	1.490,00	1.043,00	521,50
Stapelerfassung + wiederkehrende Buchungen	390,00	273,00	136,50
Kostenrechnung (Kostenträger und -verteilung)	780,00	546,00	273,00
Controlling (Kennzahlen, Liquidität, IFAP, Bankstatus)	780,00	546,00	273,00
Kassenbuch	390,00	273,00	136,50
Konsolidierung	780,00	546,00	273,00
Scheckeinreicher	390,00	273,00	136,50
Girostar	780,00	546,00	273,00
DATEV-Exportschnittstelle	390,00	273,00	136,50
Erweiterte Buchungs- und Auswertungskennzeichen	780,00	546,00	273,00
Anlagenbuchhaltung	1.490,00	1.043,00	521,50
Warenwirtschaft Hauptmodul	1.490,00	1.043,00	521,50
Bestellwesen	1.190,00	833,00	416,50
Barverkauf / Kasse	390,00	273,00	136,50
Handelsstückliste	390,00	273,00	136,50
Inventur	390,00	273,00	136,50
Seriennummern- Reparaturverwaltung	390,00	273,00	136,50
Support- und Lizenzverwaltung	390,00	273,00	136,50
Intrastat	390,00	273,00	136,50
Lagerfertigung	1.490,00	1.043,00	521,50
Erweiterte OP-Verwaltung	390,00	273,00	136,50
EDIFACT-Inhouse-Schnittstelle	390,00	273,00	136,50
DATEV-Exportschnittstelle	390,00	273,00	136,50
Chargenverwaltung	780,00	546,00	273,00
Erweiterte Vertreterabrechnung	390,00	273,00	136,50
Rahmen- und Abrufaufträge	780,00	546,00	273,00
Obligoverwaltung	780,00	546,00	273,00
Lagerfertigung	1.490,00	1.043,00	521,50
Produktion Hauptmodul	2.990,00	2.093,00	1.046,50

Englische Version zur Sage New Classic

Software-Wartung ^{2) 5)}

Preis pro Monat (Laufzeit beträgt jeweils 12 Monate)

Hauptmodule

Finanzbuchhaltung	44,00
Warenwirtschaft (ABF)	44,00
Produktion	44,00

Zusatzmodule Finanzbuchhaltung

Stapelerfassung + wiederkehrende Buchungen	5,53
Kostenrechnung (Kostenträger und -verteilung)	11,05
Controlling (Kennzahlen, Liquidität, IFAP, Bankstatus)	11,05
Kassenbuch	5,53
Konsolidierung	11,05
Scheckeinreicher	5,53
Girostar	11,05
DATEV-Exportschnittstelle	5,53
Erweiterte Buchungs- und Auswertungskennzeichen	11,05
Anlagenbuchhaltung	21,11

Zusatzmodule Warenwirtschaft

Bestellwesen	16,86
Barverkauf / Kasse	5,53
Handelsstückliste	5,53
Inventur	5,53
Seriennummern- Reparaturverwaltung	5,53
Support- und Lizenzverwaltung	5,53
Intrastat	5,53
Lagerfertigung	21,11
Erweiterte OP-Verwaltung	5,53
EDIFACT-Inhouse-Schnittstelle	5,53
DATEV-Exportschnittstelle	5,53
Chargenverwaltung	11,05
Erweiterte Vertreterabrechnung	5,53
Rahmen- und Abrufaufträge	11,05
Obligoverwaltung	11,05
Lagerfertigung	21,11

¹⁾ Voraussetzung zur Installation der "Englischen Version" sind die entsprechenden deutschen Standardmodule von Sage

²⁾ Wartung ist in den ersten 12 Monaten obligatorisch

³⁾ Upgrade auf Sage New Classic

⁴⁾ Bitte beachten Sie, dass die Module weiterhin einzeln erworben werden müssen und nicht wie bei Sage im Paket.

⁵⁾ Jährliche Software-Wartung für Zusatzmodule (17%/Neulizenzpreis)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LDS Software GmbH

§ 1 Allgemeines

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von LDS. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und/oder Ergänzungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von LDS bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Angebote von LDS sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich. Der Umfang der von LDS zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von LDS festgelegt; ergänzend gelten diese Geschäftsbedingungen und anwendbare besondere Geschäftsbedingungen von LDS. LDS behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, durch rechtliche oder technische Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise von der Auftragsbestätigung vor.

§ 3 Installation, Schulung und Beratung

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch LDS als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte in die Bedienung der gelieferten Software, gehören nicht zum Leistungsumfang. Diese Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet. Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bedingungen bereitgestellt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht. Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 4 Untersuchungs- und Rügepflicht, Leistungsumfang

Wenn der Kunde Vollkaufmann ist, ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler LDS unverzüglich anzuzeigen. LDS ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen von Dritten erbringen zu lassen. LDS ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 5 Preise

Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Datenträger und deren Erstellung, Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind ggf. die Preise der Auftragsbestätigung wenn sie von der Preisliste abweichen, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet. Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet. LDS ist an die angegebenen Preise gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

§ 6 Lieferfrist

Von LDS genannte Fristen, insbesondere Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind. Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und allen sonst von LDS nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei LDS, ihren Lieferanten oder deren Unterpflanzern.

§ 7 Annahmeverzug des Kunden

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist LDS nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt LDS Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder LDS einen höheren Schaden nachweist.

§ 8 Gefahrenübergang, Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass Standard- und Individualsoftware mit Hinblick auf die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten und mit Hinblick auf ihre Komplexität in der Regel nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. LDS macht insbesondere keine Kompatibilitätsgarantien. Soweit LDS gemäß gesonderter Vereinbarung Software installiert, wird der Kunde diese - auf Verlangen von LDS gemeinsam mit dem Mitarbeiter von LDS - unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird er unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. LDS kann Mängel nach Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann LDS darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Release beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches hat der Kunde das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

Gewährleistungsansprüche sind schriftlich geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. LDS wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl entweder Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, die die Fehlerbehebung ermöglichen. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderung zurückzuführen ist.

§ 9 Haftung

Eine Haftung von LDS für Schäden des Kunden aus jeglichem Rechtsgrund - einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, Schlechterfüllung und außervertraglicher (deliktischer) Haftung - ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) durch LDS oder wurde durch LDS grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. LDS haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden. LDS haftet ebenfalls nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders - hätte verhindern können.

§ 10 Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort bei Erhalt der Ware (Rechnungsstellung) ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist LDS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder LDS einen höheren Schaden nachweist. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur wegen von LDS anerkannter und rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Schuldet der Kunde LDS mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, dann aus sonstigen von LDS erbrachten Leistungen und Lieferungen, dann seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

LDS behält sich das Eigentum an den gelieferten Programmträgern sowie das Nutzungsrecht an der darauf enthaltenen Software bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von LDS in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

§ 12 Umfang der Rechtseinräumung

LDS behält an der gelieferten Software die Urheber- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht bei Zusatzprogrammen zur sage KHK CL Windows und bei Individualsoftware. Ergänzend gelten die Lizenzbestimmungen der sage KHK Software GmbH & Co. KG. Die erhaltenen Datenträger dürfen nur - soweit technisch zwingend erforderlich - zum Zwecke der Sicherung und Installation kopiert werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf keiner gesonderten Rechtseinräumung. Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder in anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Die Beseitigung von Softwaremängeln bietet LDS im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an. Die Decompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist ebenfalls unzulässig. LDS behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen, die er zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen benötigt, gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei der Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

§ 13 Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, LDS von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und LDS auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. LDS ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

§ 14 Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit LDS geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit LDS geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung von LDS ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

§ 15 Datenschutz

Der Kunde ermächtigt LDS, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung enthaltenen Daten über ihn im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von LDS ist Lohmar. Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, wird als Ausschließlicher Gerichtsstand Siegburg vereinbart.

Stand: August 2002